

Betreuungsbehörden torpedieren Vorsorgevollmachten

Die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht stellt sicher, dass Banken, Ärzte und andere Institutionen die Vollmacht im Ernstfall auch wirklich akzeptieren. Doch ausgerechnet Betreuungsbehörden machen bei der Beglaubigung immer wieder Probleme.

Bei Vorsorgevollmachten erweisen sich ausgerechnet Betreuungsbehörden als Hemmschuh. Vier von fünf Vorsorgeanwälten berichten von Problemen bei Beglaubigungen. Das teilt der Verband der Vorsorgeanwälte nach einer Mitgliederbefragung mit. „Die Vorsorgevollmacht gehört zur privaten Daseinsvorsorge. Leider hören wir von Mandanten, dass Betreuungsbehörden die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten verweigern, ihre Kompetenzen überschreiten und Bürger verunsichern“, erklärt Rechtsanwalt Dietmar Kurze, Geschäftsführer von VorsorgeAnwalt e.V. in Berlin.

Eine Frage des Standorts: Vorsorgeanwälte beschwerten sich über Betreuungsbehörden

Die Situation ist je nach Standort unterschiedlich. „In Berlin gibt es so gut wie nie Probleme“, sagt Rechtsanwalt Dietmar Kurze, „in anderen Städten bekommen unsere Anwälte von Mandanten leider regelmäßig das Feedback, dass bei der Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde etwas schief gelaufen sei.“ Die Betreuungsbehörde in Heilbronn zum Beispiel gilt unter Anwälten als „schlecht organisiert und personell stark unterbesetzt.“ Ein anderer Vorsorgeanwalt attestierte der Betreuungsbehörde in seinem Einzugsgebiet „die falsche Beurteilung von rechtlichen Sachverhalten bei Vorsorgevollmachten im Einzelfall.“ In Mettmann sieht ein Vorsorgeanwalt gar eine „Vollmachtsverhinderungsbehörde“ am Werk.

Wie unterschiedlich die Beurteilung durch Betreuungsbehörden ausfallen kann und aus welchen Gründen Behörden die Beglaubigung verweigern, zeigt ein Fall aus der Beratungspraxis von Verbandschef Dietmar Kurze. Der Berliner Fachanwalt für Erbrecht hatte für eine Mandantin und deren Mutter zwei im Kern identische Vorsorgevollmachten ausgestellt. Während die Berliner Betreuungsbehörde die Vorsorgevollmacht der Tochter sofort beglaubigt hat, verweigerte die Betreuungsbehörde in Wilhelmshaven der Mutter die Beglaubigung ihrer Vorsorgevollmacht. Begründet wurde das mit drei angeblichen Mängeln. „Das waren die typischen Klassiker. Keiner der drei genannten Ablehnungsgründe ist rechtlich haltbar“, stellt Rechtsanwalt Kurze fest und erklärt, was laut Gesetz wirklich gilt: Weder muss ein Bevollmächtigter die Vorsorgevollmacht mit unterschreiben, denn es reicht die Unterschrift des Vollmachtgebers! Noch muss eine Vollmacht für Immobiliengeschäfte konkrete Immobilien benennen! Noch ist es verboten, seine Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht zu bezeichnen!

Lückenhaftes Wissen: Betreuungsbehörden müssen ihre Mitarbeiter besser ausbilden

Wo es an Wissen im Amt mangelt, lassen sich die Probleme mitunter durch Gespräche zwischen Anwalt und Behörde lösen. Doch das kann dauern. In einem Fall hielt sich die Betreuungsbehörde zuerst nicht für zuständig und stellte die Wirksamkeit einer beglaubigten Vorsorgevollmacht grundsätzlich in Frage. „Es hat ein dreiviertel Jahr gedauert, bis die Betreuungsbehörde meine Vorsorgevollmacht für Immobiliengeschäfte beglaubigt hat“, berichtet der Anwalt; allerdings erst nach „mehreren Telefonaten mit Sachbearbeitern und dem Rechtspfleger.“

Auftrag geregelt: Betreuungsbehörden dürfen beglaubigen, aber nicht beraten

Dabei ist der gesetzliche Auftrag an Betreuungsbehörden klar geregelt. Die Beglaubigung gehört unbestreitbar zu ihren Aufgaben. Laut Gesetz sollen die Sachbearbeiter zwei Fakten prüfen: Erstens die Identität des Vollmachtgebers. Zweitens die Tatsache, dass es sich bei dem Dokument, welches sie beglaubigen sollen, um eine Vorsorgevollmacht handelt.

Anders sieht das mit der rechtlichen Prüfung der Vollmachten aus. Denn das gehört nicht zu den behördlichen Aufgaben. „Betreuungsbehörden sind kein TÜV für Vorsorgevollmachten“, stellt Rechtsanwalt Dietmar Kurze

klar. „Für eine rechtlich substantielle Bewertung sind die Sachbearbeiter weder ausgebildet noch sind sie dazu befugt.“ Trotzdem erfahren viele Vorsorgeanwälte mitunter von Mandanten, dass Betreuungsbehörden eine Beglaubigung ablehnen (ca. 22% der befragten Anwälte), den Bürgern pauschal zu Standardvordrucken raten (ca. 29 % der Anwälte) oder sich eine rechtliche Beratung im Einzelfall anmaßen (ca. 45 % der Anwälte).

Behördliche Verunsicherung: Wichtige Daseinsvorsorge der Bürger nicht torpedieren

Als Folge sind die Vollmachtgeber – meist Senioren – regelmäßig verunsichert. „Dass wir diese unnötig erzeugte Unsicherheit in der Beratung ausbügeln müssen, ist dabei das kleinere Problem“, sagt Rechtsanwalt Kurze. Schwerer wiegt nach Ansicht der Vorsorgeanwälte, wenn Bürger nach einer behördlichen Verunsicherung plötzlich ganz auf ihre Vorsorgevollmacht verzichten wollen oder auch nur die Beglaubigung weglassen. Denn dann fehlt ihnen in der Daseinsvorsorge ein wichtiger Baustein oder zumindest der sinnvolle Flankenschutz durch die Beglaubigung.

Mit einer Vorsorgevollmacht können sich Menschen für den Eventualfall wappnen, dass sie ihre Entscheidungsfähigkeit im Alter oder als Folge einer Krankheit verlieren könnten. In dieser Situation wollen sie, dass Vertrauenspersonen die nötigen Entscheidungen treffen. Wer das im Einzelfall sein soll, das lässt sich mit einer Vorsorgevollmacht frühzeitig festlegen.

Die Beglaubigung stellt sicher, dass Banken, Ärzte und andere Institutionen die Vollmacht im Ernstfall auch akzeptieren. „So gibt es keine Zweifel an der Identität des Vollmachtgebers“, erklärt Rechtsanwalt Dietmar Kurze. Die Beglaubigung durch Betreuungsbehörden hält der Verbandschef der Vorsorgeanwälte im Prinzip für eine gute Idee. „Der Gesetzgeber hat eine einfache und günstige Möglichkeit geschaffen, die Vorsorgevollmachten für den Rechtsverkehr tauglich zu machen. Leider funktioniert das noch nicht in allen Behörden reibungslos“, so Kurze.

Der Verband VorsorgeAnwalt e.V.

VorsorgeAnwalt e.V. ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die sich auf das Vorsorgerecht spezialisiert haben. Ziel des Verbands ist es, für mehr Rechtssicherheit im Alter und bei Krankheit zu sorgen. Die Anwälte vom VorsorgeAnwalt e.V. bieten bei Fragen zur Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung eine qualitätsorientierte Rechtsberatung und entsprechenden Rechtsbeistand:

- Anfertigung von Vorsorgevollmacht, Vorsorgevertrag, Patientenverfügung
- Unterstützung eines eingesetzten Bevollmächtigten
- Übernahme von Bevollmächtigungen
- Vertretung von Betroffenen oder Angehörigen in betreuungsrechtlichen Verfahren

VorsorgeAnwalt e.V. - Vorstand und Geschäftsführer

Dr. Dietmar Kurze
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht
Tel: (030) 80 90 62 91
Mail: kurze@vorsorgeanwalt-ev.de
www.vorsorgevollmacht-anwalt.de

Pressekontakt

Rüdiger v. Schönfels
Tel: (030) 30 36 92 88
Mail: info@komposition.de